

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kappeln (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07. 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 529), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564), des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.06.2000, jeweils in der zzt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2017 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Druck- und Freigefälleleitungen sowie den dazugehörigen Pumpstationen
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Vakuumsystem
 - c) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - d) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

Absätze 2 - 4 unverändert.

- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
- a) Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind,
 - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - c) Druckrohrleitungen und Pumpstationen im Stadtgebiet,
 - d) Vakuumeleitungen und Ventileinheiten im Ortsteil Olpenitz (ehem. Marinestützpunkt).

Absatz 6 unverändert.

Artikel II

§ 6 Absatz 3 Buchstabe e) wird neu eingefügt:

- e) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung zulässig. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- und Reinigungswasser über Straßen- oder sonstige Einläufe in die Niederschlagswassereinrichtung auf öffentlichen und privaten Flächen.

Artikel III

In § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie Lage und Ausführung der Kontrollschächte, **der Ventileinheiten**, der Pumpen und der Hebeanlagen bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers hinsichtlich Lage und Führung der Anschlussleitungen sowie Lage der Kontrollschächte sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Artikel IV

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Anschlussleitungen und -einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen (insbesondere DIN 1986, **1986-100, 1986-30**, 4040, 4041, 4042, 1999, 4261, 4033).

Artikel V

Diese IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Kappeln, 14. Dezember 2017

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

(Traulsen)